

Der Bürgermeister

Ihre Ansprechpartnerin

Herr Blank

Ordnungs- und Bürgeramt (3.32)

Tel: 0491 97 82 – 223

Mail: ordnungsamt@leer.de

Raum: EG | Zimmer 110

Historisches Rathaus

Stadt Leer (Ostfriesland)

Rathausstraße 1

26789 Leer

Lieferadresse:

Schmiedestraße 7

26789 Leer

www.leer.de

Öffnungszeiten

Mo 15:00 – 17:45

Di–Fr 09:00 – 12:30

Bankverbindungen

Sparkasse LeerWittmund

IBAN: DE09285500000010812014

BIC: BRLADE21LER

Ostfriesische Volksbank Leer

IBAN: DE66285900750015062200

BIC: GENODEFILER

Datum:

Allgemeinverfügung der Stadt Leer (Ostfriesland) über das Verbot des öffentlichen Konsumierens von Cannabis auf dem Veranstaltungsgelände des Gallimarktes 2026

Ihr Zeichen:

Mein Zeichen:

Aufgrund der §§ 1, 11, 97 und 100 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9) in der zurzeit geltenden Fassung, des § 1 Absatz 1 des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (NVwVfG) vom 3. Dezember 1976 (Nds. GVBl. S. 311) in der zurzeit geltenden Fassung und § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102) in der zurzeit geltenden Fassung erlässt die Stadt Leer (Ostfr.) folgende

Allgemeinverfügung:

- Der Konsum von Cannabis ist in der Zeit vom 14. Oktober 2026 bis einschließlich 18. Oktober 2026 im räumlichen Geltungsbereich nach Nummer 2 untersagt.**
- Der räumliche Geltungsbereich umfasst das Veranstaltungsgelände des Gallimarktes 2026: Parkplatz der Berufsbildenden Schulen BBS an der Blinke, den Marktplatz Große Bleiche sowie die Straßen Blinke (ab Markteingang Busparkplatz), Pferdemarktstraße, Königstraße, Garrelsstraße.**
Der räumliche Geltungsbereich kann dem beigefügten Plan entnommen werden, der Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist.

- 3. Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen Nummer 1 wird gemäß §§ 64, 65, 70 und 74 NPOG die Anwendung des unmittelbaren Zwanges angedroht.**
- 4. Die sofortige Vollziehung der Regelung nach Nummer 1 wird gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in der zurzeit geltenden Fassung angeordnet.**
- 5. Als Tag der Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung wird der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt.**

Begründung zu Nummer 1 bis 2

Gemäß § 11 NPOG können die Verwaltungsbehörden und die Polizei die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine Gefahr abzuwehren. Die Stadt Leer ist hier zuständige Verwaltungsbehörde.

Nach § 2 Nr. 1 NPOG ist eine Gefahr eine Sachlage, bei der im einzelnen Fall die hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass in absehbarer Zeit ein Schaden für die öffentliche Sicherheit eintreten wird. Öffentliche Sicherheit im Sinne der Gefahrenabwehr ist die Unverletzlichkeit der Rechtsordnung sowie der Bestand und das Funktionieren des Staates und seiner Einrichtungen einerseits und andererseits die Unversehrtheit von Leben, Gesundheit, Ehre, Freiheit und Vermögen der Bürger.

Der 518. Gallimarkt findet vom 14. bis 18. Oktober 2026 im bekannten Veranstaltungsgelände statt und es werden wiederum etwa eine halbe Million Besucher erwartet.

Das Publikum wird sich aus Menschen verschiedener Altersgruppen zusammensetzen, darunter auch viele minderjährige Jugendliche. Aufgrund der Legalisierung des Konsums von Cannabis ist auch mit einem Konsum von Cannabis während der o.g. Veranstaltung zu rechnen. Die Veranstaltung findet auf dem Parkplatz der Berufsbildenden Schulen BBS an der Blinke, Marktplatz Große Bleiche und in den Straßen Blinke (ab Markteingang Busparkplatz), Pferdemarktstraße, Königstraße und Garrelsstraße statt. Gemäß des § 5 Absatz 1 des Gesetzes zum Umgang mit Konsumcannabis (KCanG) vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 109, S. 2) in der zurzeit geltenden Fassung, wäre der Konsum von Cannabis in unmittelbarer Gegenwart von Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, zwar gesetzlich verboten, allerdings ist der Begriff „unmittelbare Gegenwart“ an dieser Stelle nicht näher definiert. Eine einheitliche Rechtsprechung zu den Bestimmungen des § 5 Absatz 1 KCanG liegt zum jetzigen Zeitpunkt nicht vor. Mit Blick auf den Jugendschutz und den ausbleibenden Möglichkeiten



Stadt Leer
Rathausstraße 1
26789 Leer

Lieferadresse:
Schmiedestraße 7
26789 Leer

www.leer.de

Öffnungszeiten

Mo 15:00 – 17:45
Di–Fr 09:00 – 12:30

Tel: 0491 97 82 – 223

diesen zu gewährleisten, soll ein öffentliches Konsumverbot mittels Allgemeinverfügung für die Dauer der Veranstaltung erwirkt werden.

Das öffentliche Konsumverbot von Cannabis während des Gallimarktes 2026 ist eine notwendige Maßnahme im Sinne der Gefahrenabwehr. Angesichts der Ausnahmetatbestände des § 5 KCanG spielt der Jugendschutz eine übergeordnete Rolle bei der Legalisierung von Cannabis. Aufgrund der nicht näher definierten Verbotsgründe des § 5 Absatz 1 KCanG kann der Jugendschutz nur mittels Allgemeinverfügung zur weiteren Einschränkung des öffentlichen Konsums von Cannabis gewährleistet werden. Im Sinne des Kinder- und Jugendschutzes sind Konsumanreize für Kinder und Jugendliche weitestgehend zu vermeiden, so dass es nach dem Konsumcannabisgesetz Erwachsenen verboten ist, in unmittelbarer Gegenwart von Kindern und Jugendlichen Cannabis zu konsumieren. Unter unmittelbarer Gegenwart ist eine gleichzeitige, vorsätzliche physische Anwesenheit der konsumierenden Person und einem oder mehreren Kindern oder Jugendlichen am gleichen Ort oder in unmittelbarer räumlicher Nähe zueinander zu verstehen. Der öffentliche Cannabiskonsum ist deshalb an Orten verboten, an denen sich Kinder und Jugendliche regelmäßig aufhalten, die in § 5 des KCanG abschließend festgelegt wurden. Da das Konsumcannabisgesetz hier jedoch keine Regelungen für öffentliche Veranstaltungen berücksichtigt, besteht die Gefahr, dass insbesondere das gesetzliche Konsumverbot nicht ausreicht, den Schutz für Kinder- und Jugendliche zu gewährleisten. Zudem sind nach Angaben der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) Jugendliche durch den Konsum von Cannabis deutlich gefährdeter als Erwachsene. Das junge Gehirn befindet sich in einer wichtigen Umbauphase. Ein ständiges „Fluten“ mit THC stört die Reifeprozesse. Je höher der THC-Gehalt, desto gefährlicher. Wenn Jugendliche regelmäßig Cannabis konsumieren, riskieren sie, dass sich ihre geistige Leistungsfähigkeit verringert. In Bezug auf den Jugendschutz besteht somit eine konkrete Gefahr für die Gesundheit minderjähriger Personen. Durch das Verbot öffentlichen Konsums von Cannabis während des Gallimarktes 2026 wird sichergestellt, dass Minderjährige und Jugendliche nicht in Kontakt mit Cannabis kommen bzw. den Konsum von Cannabis nicht mitbekommen.

Bei der Einhaltung der gesetzlichen Ermessensgrenzen gilt es gemäß Artikel 20 Absatz 3 Grundgesetz (GG) den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Die Ermessensentscheidung in Verbindung mit der daraus resultierenden Maßnahme muss zwingend geeignet, erforderlich und angemessen sein. Das Verbot des öffentlichen Konsumierens von Cannabis im Veranstaltungsbereich des Gallimarktes 2026 ist geeignet, die oben aufgezeigte Gefahr der Desensibilisierung von Minderjährigen in einem stark besuchten Bereich abzuwehren. Das Verbot ist zudem erforderlich, da kein milderes Mittel erkennbar ist. Mit anderen, milderen Mitteln, als durch das verfügte Konsumverbot, ist den zu erwartenden Beeinträchtigungen des Jugendschutzes nicht beizukommen. Ein Zugangsverbot für Minderjährige wäre ein wesentlich erheblicherer Eingriff in die Rechte der



Stadt Leer

Rathausstraße 1
26789 Leer

Lieferadresse:
Schmiedestraße 7
26789 Leer

www.leer.de

Öffnungszeiten

Mo 15:00 – 17:45
Di–Fr 09:00 – 12:30

Tel: 0491 97 82 – 223

Besucher und würde im Hinblick auf den Veranstaltungscharakter die Zielgruppe der Veranstaltung maßgeblich einschränken. Des Weiteren ist eine Maßnahme angemessen, wenn der durch die Maßnahme verhinderte Nachteil der Allgemeinheit größer ist, als der mit der Maßnahme verbundene Nachteil des Einzelnen. Aus Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des GG folgt die Pflicht des Staates, sich schützend vor Rechtsgüter wie Leben und körperliche Unversehrtheit zu stellen und diese gegebenenfalls auch vor Eingriffen von Seiten Dritter zu bewahren. Die Gesundheit sowie die Handlungsfreiheit einer Vielzahl von Besuchern genießt einen höheren Stellenwert als das Bedürfnis einzelner Personen nach dem Konsum von Cannabis, sodass der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit bei der Entscheidung über die getroffene Maßnahme in Form dieser Allgemeinverfügung berücksichtigt wurde.

Um einen ungestörten und positiven Ablauf des Gallimarktes sicherzustellen, hat die Gewährleistung der Sicherheit für die Stadt Leer höchste Priorität.

Unter Beachtung der rechtlichen Vorgaben werden im Sicherheitskonzept folgende Schutzziele festgelegt: Die Abwehr von Gefahren für Leib und Leben der Mitarbeiter/innen, Besucher/innen und weiterer Beteiligter, die Sicherstellung einer sanitätsdienstlichen Erstversorgung, die Sicherstellung des Brandschutzes, eine sichere, schnelle und geordnete Evakuierung im Gefahrenfall, der Eigenschutz der eingesetzten Einsatzkräfte, der Schutz der Umwelt, der Schutz der Sachwerte/ des Eigentums aller Beteiligten, die Gewährleistung eines ungestörten Geschäftsbetriebes.

Es ist daher verhältnismäßig und unter Ausübung pflichtgemäßen Ermessens im dringenden Interesse der Gefahrenabwehr geboten bzw. sachgerecht, zum Schutze der Allgemeinheit und hochwertiger Rechtsgüter wie Leben und Gesundheit von Besuchern und Mitarbeitern des Gallimarktes diese Allgemeinverfügung zu erlassen. Deshalb tritt hier im Rahmen der Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens das jeweilige Privatinteresse an der Durchführung klar hinter dem öffentlichen Interesse am Schutz der Allgemeinheit sowie der öffentlichen Sicherheit zurück. Demzufolge ist die hier getroffene Maßnahme erforderlich, geeignet und auch angemessen, die zuvor beschriebenen Gefahrenpotenziale auszuschließen.

Von einer Anhörung kann nach § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG abgesehen werden.

Begründung zu Nummer 3

Für den Fall, dass eine Person dieser Verfügung nach Nummer 1 nicht oder nicht in vollem Umfang entsprechen sollte, wird zur Durchsetzung die Anwendung unmittelbaren Zwanges nach den §§ 64, 65, 69, 70 und 74 NPOG angedroht.

Nach § 64 Abs. 1 NPOG kann ein Verwaltungsakt, der auf die Vornahme einer Handlung oder auf Duldung oder Unterlassung gerichtet ist, mit Zwangsmitteln



Stadt Leer

Rathausstraße 1
26789 Leer

Lieferadresse:
Schmiedestraße 7
26789 Leer

www.leer.de

Öffnungszeiten

Mo 15:00 – 17:45
Di-Fr 09:00 – 12:30

Tel: 0491 97 82 – 223

durchgesetzt werden, wenn er unanfechtbar ist oder wenn ein Rechtsbehelf keine aufschiebende Wirkung hat. Als Zwangsmittel kommen gemäß § 65 NPOG Ersatzvornahme, Zwangsgeld und unmittelbarer Zwang in Betracht.

Nach § 69 Abs. 6 NPOG können Verwaltungsbehörden oder die Polizei unmittelbaren Zwang anwenden, wenn andere Zwangsmittel nicht in Betracht kommen oder keinen Erfolg versprechen. Bei der Auswahl des Zwangsmittels ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und des geringstmöglichen Eingriffs zu beachten, um ein Befolgen dieser Verfügung zu erreichen. Unmittelbarer Zwang kommt vor allem zur Durchsetzung unvertretbarer Handlungen oder Unterlassungen in Betracht. Die Androhung erstreckt sich gegen die Verantwortlichen und Sachen, sowie alle weiteren beteiligten Personen und Sache.

Sollte dieser Verfügung nach Nummer 1 nicht nachgekommen werden, so ist es im Einzelfall möglich, dass weitergehende geeignete Maßnahmen, wie beispielsweise Durchsuchung und Sicherstellung von Gegenständen erforderlich werden.

Bei Nichtbeachtung dieser Verfügung liegt ein Verstoß gegen die öffentliche Sicherheit vor, womit deshalb die Unterbindung durch unmittelbare polizeiliche Zwangsausübung voll gerechtfertigt ist. Die Zwangsmittel des Zwangsgeldes sowie die Ersatzvornahme sind im vorliegenden Fall untunlich. Die Unterbindung durch unmittelbare polizeiliche Zwangsausübung ist das einzig zuverlässige Mittel, um das Ziel der Verfügung wirksam zu gewährleisten. Es ist darüber auch verhältnismäßig, da ein gleichermaßen geeignetes milderes Mittel nicht existiert.

Die Anwendung anderer Zwangsmittel als vermeintlich mildere Mittel sind untunlich, da diese sich aus praktikablen Mitteln zur Durchsetzung des Regelungsgehaltes ausscheiden. Eine effektive Beseitigung der Gefahren für die Allgemeinheit kann nicht gleichermaßen zeitnah und effektiv begegnet werden. Ein milderes Mittel steht nicht zur Verfügung.

Nach § 64 Abs. 4 NPOG haben Rechtsbehelfe gegen die Androhung von Zwangsmitteln keine aufschiebende Wirkung.

Begründung zu Nummer 4

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Ziffer 4 VwGO liegt im öffentlichen Interesse. Gemäß § 80 Abs. 1 VwGO hätte eine vor dem Verwaltungsgericht Oldenburg zu erhebende Klage eine aufschiebende Wirkung.

Es kann aufgrund der Gefahr für die objektive Rechtsordnung wegen nicht eingehaltener Rechtsvorschriften nicht hingenommen werden, dass im Falle einer Klage gegen diese Verfügung, die grundsätzlich bis zur endgültigen Entscheidung, die sich ggfs. über einen langen Zeitraum hinziehen könnte, hierüber gem. § 80 Abs. 1 VwGO aufschiebende Wirkung hätte, die Möglichkeit besteht, dass Schäden entstehen könnten.



Stadt Leer

Rathausstraße 1
26789 Leer

Lieferadresse:
Schmiedestraße 7
26789 Leer

www.leer.de

Öffnungszeiten

Mo 15:00 – 17:45
Di–Fr 09:00 – 12:30

Tel: 0491 97 82 – 223

Die rechtliche Überprüfung dieser Verfügung durch einen auszuschöpfenden Verwaltungsrechtsweg kann nicht abgewartet werden, weil sie anderenfalls nicht vollzogen werden könnte. Die Dauer eines eventuellen Klageverfahrens kann nicht abgewartet werden, weil der Gallimarkt bei Entscheidungsfindung schon vorbei sein könnte. Es besteht jedoch ein besonderes öffentliches Interesse an einem Schutz der Rechtsordnung, einer Vermeidung vorhersehbarer Rechtsverstöße und damit an einer sofortigen Vollziehbarkeit, welches dem Interesse der Beteiligten überwiegt.

Das private Interesse an der aufschiebenden Wirkung einer etwaigen Klage tritt hier unter Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens in Abwägung zu dem besonderen Interesse der Allgemeinheit an der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit zurück. Bei der insoweit vorzunehmenden Interessenabwägung überwiegt das öffentliche Interesse an einem Schutz der öffentlichen Sicherheit gegenüber den privaten Interessen der Besucher des Gallimarktes, bis zu einer möglichen rechtskräftigen Entscheidung vorläufig vom Vollzug dieser Verfügung verschont zu bleiben. Hinsichtlich der zu erwartenden Gefahrenlage aufgrund der vorliegenden Erfahrungen und Informationen tritt das private Interesse an der aufschiebenden Wirkung hinter dem öffentlichen Interesse an der Abwehr von Gefahren zurück.

Unter Berücksichtigung des relativ kurzen Zeitraums bis zum Gallimarkt würde im Falle einer Klage nicht mehr mit einer abschließenden Entscheidung in der Hauptsache zu rechnen sein. Daher ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung im besonderen öffentlichen Interesse geboten.

Begründung zu Nummer 5

Als Tag der Bekanntgabe wird gemäß § 1 NVwVfG in Verbindung mit § 41 Abs. 3 und Abs. 4 VwVfG der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg erhoben werden.

Leer, den
Stadt Leer (Ostfriesland)

Claus-Peter Horst
Bürgermeister



Stadt Leer

Rathausstraße 1
26789 Leer

Lieferadresse:
Schmiedestraße 7
26789 Leer

www.leer.de

Öffnungszeiten

Mo 15:00 – 17:45
Di–Fr 09:00 – 12:30

Tel: 0491 97 82 – 223

